

jährt sei, ist lediglich nach den in diesem Gesetze gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen." Ich frage: ob die Kammer hierin der Deputation beipflichte? — Das Deputationsgutachten wird gegen neun Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlwiz: Nun bleibt mir noch übrig, eine Frage auf den Antrag, der auf Seite 652 des Nachberichts enthalten ist, zu stellen. Es soll nämlich ein Antrag an die hohe Staatsregierung dahin gerichtet werden, „daß dieselbe auf diplomatischem Wege sich für eine derartige Vereinigung unter den Zollvereinsstaaten verwenden wolle.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 234.

Durch die Verjährung wird der Wechsel in allen seinen Theilen völlig ungültig. Es erlöschen mit derselben alle auf dem Wechselverhältnisse beruhenden Verbindlichkeiten und die darauf gerichteten Klagen wider Aussteller, Acceptanten und Indossanten. Ein verjährter Wechsel ist nicht einmal als Schuldschein gültig.

Im Hauptberichte heißt es hierzu:

Man trägt darauf an, die Verhandlung über diesen Paragraphen bis zu §. 242 aufzuschieben.

Präsident v. Carlwiz: Es wird die Fragstellung über diesen Paragraphen ausgesetzt bleiben.

Referent Domherr D. Günther:

§. 235.

Der Wechsel verjährt in Sachsen in einem Zeitraume von einhundert achtzig Tagen, welche in der Regel von der Verfallzeit an zu zählen sind, ohne Unterschied, ob diese Verfallzeit sogleich bei Ausstellung bestimmt, oder erst nachher durch die Präsentation zur Sicht oder Annahme regulirt wird.

Im Hauptberichte heißt es zu §. 235:

Die Verjährungsfrist ist hier im Allgemeinen auf 180 Tage von der Verfallzeit angerechnet, bestimmt. Die jenseitige Deputation ist hiermit nicht einverstanden, sondern sie wünscht, daß in der erwähnten Frist nur die Regreßansprüche gegen den Indossanten verjähren sollen, wogegen für die Wechselklage gegen den Acceptanten und für die Regreßklage gegen den Aussteller eine Frist von 365 Tagen verlangt wird. Die Gründe für diese Ansicht bittet man in dem jenseitigen Berichte Seite 185 flg. nachzulesen.

Sie beziehen sich im Wesentlichen darauf, daß, wenn der Acceptant Deckung gehabt hat und dennoch nicht bezahlt, er offenbar in lucro captando versire und daß derselbe Fall beim Aussteller eintrete, wenn dieser keine Deckung gemacht habe. Dies ist richtig, allein es tritt auch bei der einjährigen Verjährung ein.

Die diesseitige Deputation glaubt daher dem Entwurfe beitreten zu müssen. In einer Lage, wie die ist, in welcher sich Sachsen befindet und so lange befinden wird, als nicht eine gemeinsame Wechselgesetzgebung wenigstens für die Zollvereinsstaaten zu Stande kommt, muß es im Allgemeinen als Forderung der Gesetzkpolitik erscheinen, eine kurze, jedoch auch nicht allzu kurze

Verjährungszeit festzusetzen. Sie muß kurz sein, weil dann unsere Staatsgenossen weniger, als bei einer langen Verjährungsfrist in den Fall kommen, Wechsel einlösen zu müssen, wo die Klage gegen die anderweit Verpflichteten verjährt ist, — sie darf nicht allzu kurz sein, weil Sachsen Theil hat am Welthandel und also keine Bestimmungen treffen darf, wodurch der Ausländer zum Vortheil des Inländers auf eine für jenen empfindliche Weise benachtheiligt würde. Das Beste ist eine beschränkte Politik, welche die Hauptquelle der hin und wieder eingeführten außerordentlich kurzen Verjährungsfristen ist. Zwischen beiden Extremen hält der Entwurf nach der Meinung der Deputation den richtigen Mittelweg, daher ihr Gutachten dahin geht,

daß die Kammer den §. 235, so wie er im Entwurfe gefaßt ist, annehmen wolle.

Im Nachberichte ist hierzu Folgendes bemerkt:

Die zweite Kammer hat den Vorschlag ihrer Deputation, jedoch mit Weglassung der Worte:

„Einem Jahre oder“

und

„Sechs Monaten oder“

angenommen. Nach diesem Beschlusse würde mithin der Paragraph so lauten:

„Der Wechsel verjährt 1) was die Wechselklage gegen den Acceptanten und die Regreßklage gegen den Aussteller betrifft, in 365 Tagen, 2) was die Regreßansprüche gegen die Indossanten anlangt, in 180 Tagen, beide Fristen vom Verfalltage an gerechnet, ohne Unterschied, ob dieser sogleich bei der Ausstellung des Wechsels oder später durch die Präsentation zur Sicht oder Annahme bestimmt worden ist.“

Die Deputation muß jedoch bei dem auf Seite 222, 223 des Hauptberichts (s. vorstehend) motivirten Antrage beharren: daß die Kammer §. 235, so wie er im Entwurfe gefaßt ist, annehmen wolle.

Präsident v. Carlwiz: Es scheint hierüber nichts bemerkt zu werden. Die zweite Kammer hat diesen Paragraphen in einer besondern Fassung angenommen, und unsere Deputation empfiehlt uns die Ablehnung des Beschlusses der zweiten Kammer. Es würde die Frage hierüber vorausgehen müssen. Ich frage: ob die Kammer nach Urathen der Deputation den Beschluß der zweiten Kammer ablehnen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Und nun frage ich: ob die Kammer §. 235 des Entwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 236.

Eine Ausnahme in Hinsicht der Wechsel, die bei Sicht, oder Tage, Wochen, Monate, Jahre nach Sicht zahlbar sind, mithin auch der ohne alle Andeutung einer Verfallzeit, oder als zahlbar gestellten Wechsel tritt ein, wenn die Präsentation zur Sicht nicht mindestens vor Ablauf eines Jahres von Ausstellung der Wechsel geschehen. In diesem Falle wird die Verjährungsfrist für die Ansprüche und Regreßklagen wider Aus-